

Sachschaden

Dortmund, 13.11.2021

Jörg Elsner
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Verkehrsrecht
Fachanwalt für Versicherungsrecht



Das Kanzlei-Netzwerk
für Europa

Hagen

advomano
Neumarktstraße 2c, 58095 Hagen
T +49 2331 91599-0
mail@advomano.de

Iserlohn

advomano
Unnaer Straße 3, 58636 Iserlohn
T +49 2371 78971-0
mail@advomano.de

www.advomano.de

Nach Qualitätsmanagementsystem
DIN ISO 9001:2015
Zertifiziertes Kanzleimanagement

§ 249 BGB

§ 249 Abs. 1 BGB: Der Geschädigte überlässt dem Schädiger die Wiederherstellung des früheren Zustandes.

§ 249 Abs. 2 Satz 1 BGB: Der Geschädigte nimmt freiwillig (Ersetzungsbefugnis des Geschädigten) die Schadensbeseitigung in die Hand und beansprucht hierfür vom Schädiger den dafür erforderlichen Geldbetrag

§ 251 BGB

§ 251 BGB: der Schädiger kann nur dann den Geschädigten von sich aus auf eine Entschädigung in Geld verweisen (Ersetzungsbefugnis des Schädigers), wenn

- Abs. 1: die Herstellung nicht möglich oder zur Entschädigung nicht genügend ist oder
- Abs. 2: unverhältnismäßige Aufwendungen erfordert.

Unikat/Oldtimer

BGH Urt. v. 2.3.2010 – VI ZR 144/09:

- Wenn eine Wiederherstellung des beschädigten Fahrzeugs im Rechtssinne nicht möglich ist, kommt die Anwendung von § 251 Abs. 1 BGB in Betracht.
- Ob § 249 oder § 251 BGB kann aber dahinstehen, weil „der Wiederbeschaffungswert auch bei Fahrzeugen der vorliegenden Art hinsichtlich der Restitution als auch hinsichtlich der Kompensation ein geeigneter Maßstab für die zu leistende Entschädigung ist“

Naturalrestitution

- **Reparaturaufwand =**
Reparaturkosten
+ merk. Minderwert
- **Wiederbeschaffungsaufwand =**
Wiederbeschaffungswert
ggf. ./ Restwert

BGH NJW 1985, 2469

- Wiederbeschaffungsaufwand:

Wiederbeschaffungswert		16.500 DM
Restwert	./.	<u>4.000 DM</u>
Differenz		12.500 DM

- Reparaturaufwand:

Reparaturkosten		12.981 DM
Merkant. Minderwert	+	<u>1.450 DM</u>
Summe		14.431 DM

BGH NJW 1985, 2469 II

- Unter mehreren vom Erfolg her gleichwertigen Mitteln dasjenige wählen, dass den deutlich geringeren Aufwand mit sich bringt.
- Wenn Integritätsinteresse nicht berührt ist, muss sich der Geschädigte in der durch die Abrechnung nach dem Wiederbeschaffungswert gezogenen Grenze halten.
- Dispositionsfreiheit d. Geschädigten
- Unklarheiten gehen zu Lasten des Geschädigten

BGH NJW 1992, 302; Teil I

- Wiederbeschaffungsaufwand:

Wiederbeschaffungswert 105.000 DM

Restwert ./. 30.000 DM

Differenz 75.000 DM

- Reparaturaufwand:

Reparaturkosten 93.396 DM

Merkant. Minderwert + 5.000 DM

Summe 98.396 DM

BGH NJW 1992, 302; Teil II

- Subjektbezogene Schadensbetrachtung nach den individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten
- Integritätsinteresse rechtfertigt Zuschlag von 30 % (§ 287 ZPO)
- Nur bei tatsächlicher Reparatur
- Dann bei Vergleichsbetrachtung keine Kürzung des Wiederbeschaffungswertes um Restwert

BGH NJW 1992, 302; Teil III

Vergleich bei bestehendem Integritätsinteresse:

- Wiederbeschaffungsaufwand:
Wiederbeschaffungswert 105.000 DM
 - Reparaturaufwand: Reparaturkosten
93.396 DM
- Merkant. Minderwert + 5.000 DM
- Summe 98.396 DM

BGH, zfs 2003, 403; Teil I

• Wiederbeschaffungswert	30.300 €
./ Restwert	<u>8.000 €</u>
Differenz	22.300 €
• Reparaturkosten	23.337 €
+ merkant. Minderwert	<u>1.500 €</u>
Summe	25.837 €

BGH zfs 2003, 403; Teil II

- Der Geschädigte ist *Herr des Restitutionsgeschehens*, auch im Spannungsverhältnis der Interessengegensätze.
- Wenn die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert nicht übersteigen kommt es auf die Qualität der Reparatur nicht an.
- Restwert ist bei Weiternutzung nur hypothetischer Rechnungsposten, den der Geschädigte nicht realisiert und der sich in der Schadensbilanz nicht niederschlagen darf.

BGH NJW 2005, 1108

- Umfang und Qualität der Reparatur dürfen bei Schäden oberhalb des Wiederbeschaffungswertes nicht außer Betracht bleiben.
- Nur durch fachgerechte Reparatur wird der Wille zum Ausdruck gebracht, das Fz in den Zustand wie vor dem Unfall zu versetzen.
- Eigenreparatur zulässig, wenn sie fachgerecht ist.
- Integritätsinteresse setzt fachgerechte Reparatur voraus

BGH NJW 2005, 1110

- Übersteigen die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert, kann der Geschädigte Reparaturkosten über dem Wiederbeschaffungsaufwand bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes verlangen, wenn die Kosten konkret angefallen oder wertmäßig nachweisbar sind.
- Kombination fiktiver und konkreter Schadensabrechnung ist nicht zulässig.

BGH NJW 1989, 3009

- Geschädigter kann volle Herstellung verlangen, soll aber an dem Schadenfall nicht verdienen,
- Muss nicht nachweisen, ob und in welchem Umfang er repariert hat.
- Schätzgutachten eines anerkannten Kfz-Sachverständigen ist sachgerechte Grundlage für Schadenshöhe,
- soweit nicht Schädiger den ermittelten Betrag substantiiert bestreitet.

Fahrzeugschadenabrechnung

Nach BGH Rechtsprechung zwei Wege der Naturalrestitution

- Reparatur oder
- Wiederbeschaffung

Erreicht wird die Wiederherstellung des vorherigen Zustands

Dispositionsfreiheit

Der Geschädigte ist in der Verwendung des „erforderlichen Geldbetrages“ frei, er kann

- damit reparieren,
- eine Ersatzbeschaffung vornehmen,
- den Betrag gänzlich anderen Zwecken zuführen.

Reparaturaufwand

Durch den BGH ist noch ungeklärt, ob der merkantile Minderwert bei der Vergleichsrechnung zu den Reparaturkosten zu addieren ist.

Alles spricht dafür.

Vergleichsformeln

- **Reparaturaufwand =**
Reparaturkosten + merkant. Minderwert
- **Wiederbeschaffungsaufwand =**
Wiederbeschaffungswert \cdot Restwert

Achtung: Je nach Konstellation kein
Abzug Restwert, dann
Wiederbeschaffungsaufwand =
Wiederbeschaffungswert

Kriterien des BGH

- Die eigene Weiterbenutzung
- Umfang und Qualität der Reparatur

Grundsätze des BGH

1. Die Dispositionsfreiheit
2. Das Wirtschaftlichkeitsgebot und die subjektbezogene Schadensbetrachtung
3. Das Bereicherungsverbot

Beispielfälle

- Wiederbeschaffungswert 10.000 €
- Restwert 3.000 €

RECHTSANWÄLTE FACHANWÄLTE NOTARE

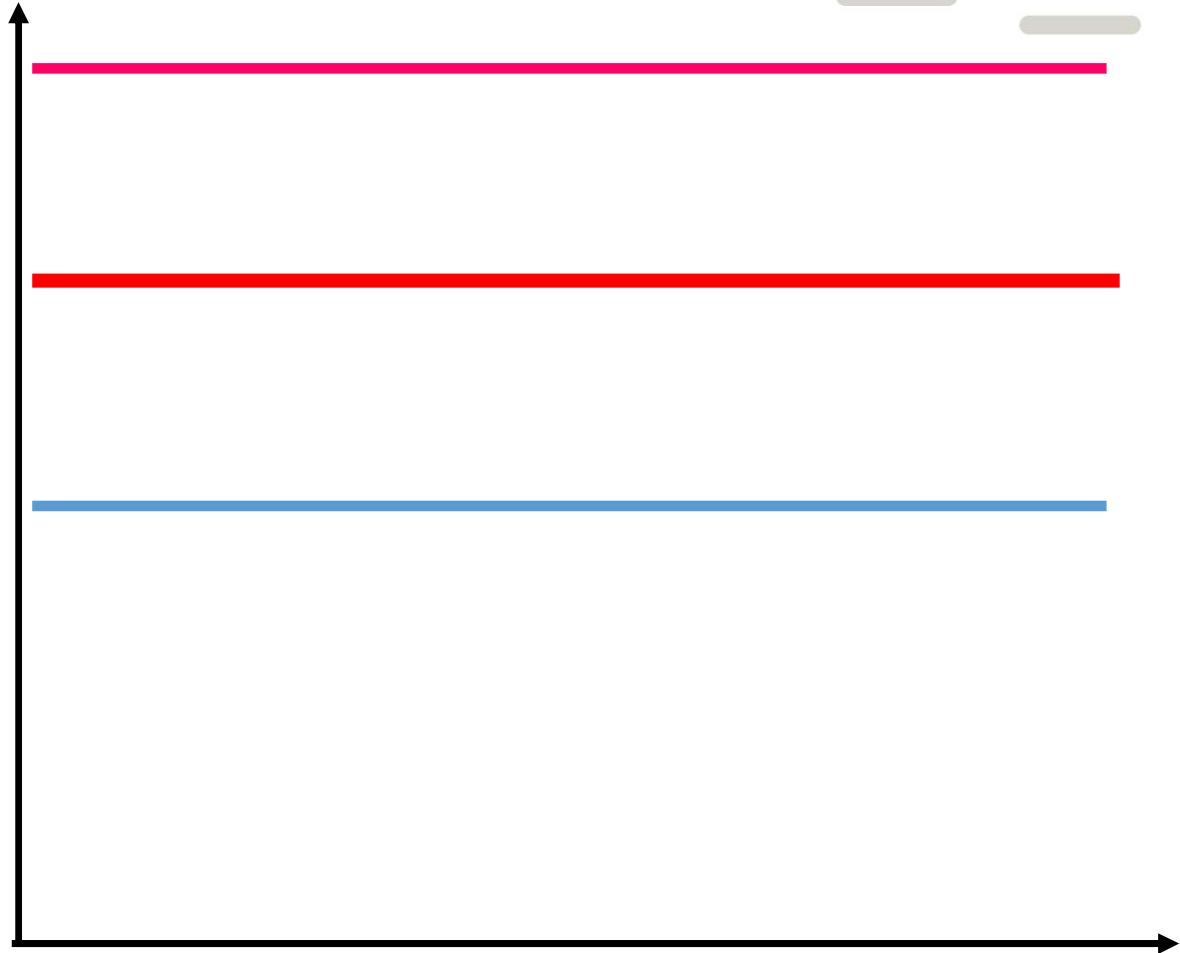
advomano[•]

IN DIRO-KOOPERATION

130% = 13.000 €

WBW = 10.000 €

WBA = 7.000 €



➤ I.: Keine Weiterbenutzung
1. Rep.Aufwand < Wiederbeschaffungswert
+ konkrete Reparatur

Wiederbeschaffungswert	10.000 €
Reparaturaufwand	8.000 €
Restwert	3.000 €

Schädiger muss Reparaturkosten zahlen,
auch wenn das reparierte Fahrzeug sofort
weiterveräußert wird (BGH VI ZR 77/06)

BGH VI ZR 77/06

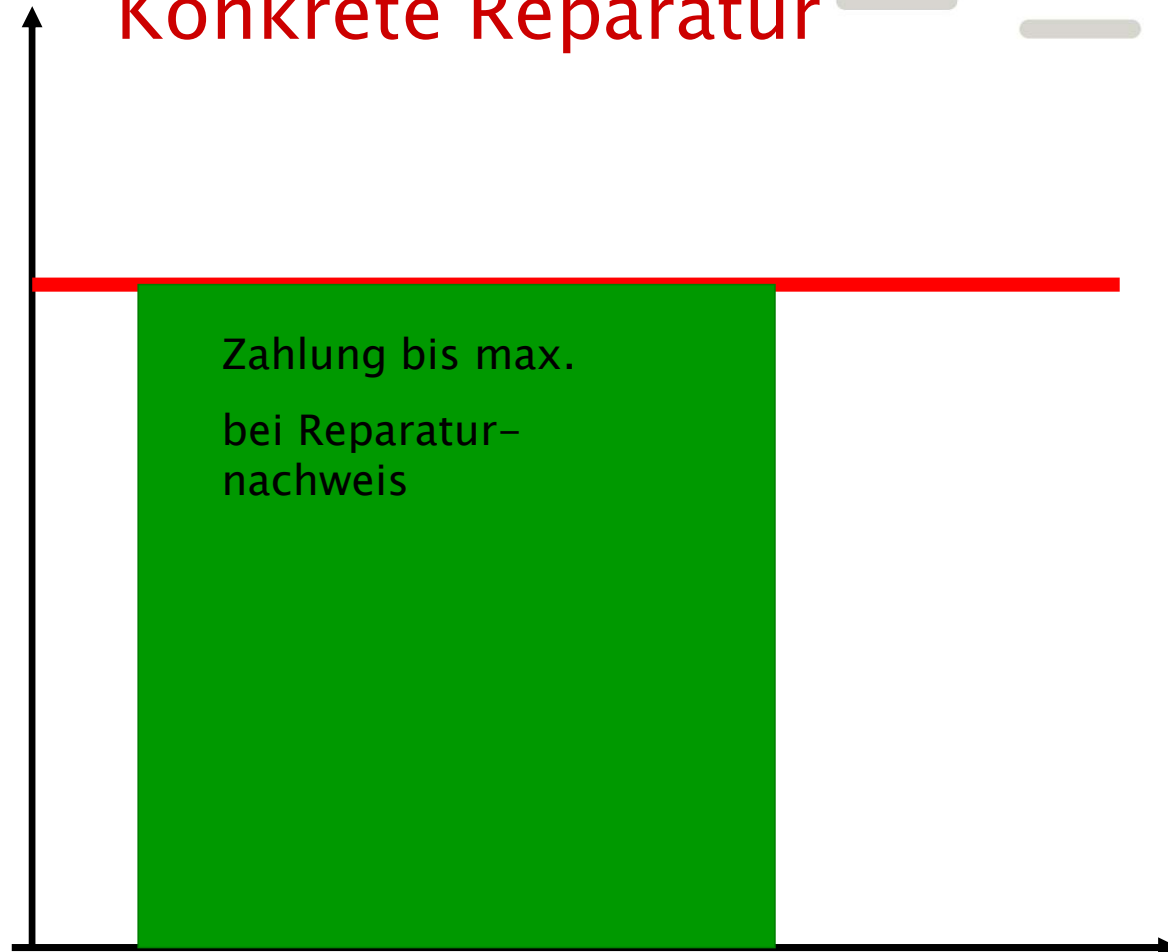
•Wiederbeschaffungswert	10.650 €
•Restwert	3.000 €
•Wiederbeschaffungsaufwand	7.650 €
•Reparaturkosten	9.262 €
•Merk. Minderwert	500 €
•Reparaturaufwand	9.762 €
•Differenz	2112 €!

Reparaturkosten ohne Weiterbenutzung

- Vollständige und fachgerechte Reparatur, die wertmäßig einem Umfang entspricht, der von dem Sachverständigen in seinem Gutachten als Reparaturaufwand geschätzt wurde.
- Bloße Teilreparatur reicht nicht aus. Dann verbleibt es bei dem Wiederbeschaffungsaufwand.

Konkrete Reparatur

WBW = 10.000 €



➤ 1.: Keine Weiterbenutzung 2. alle nicht von 1. erfassten Fälle

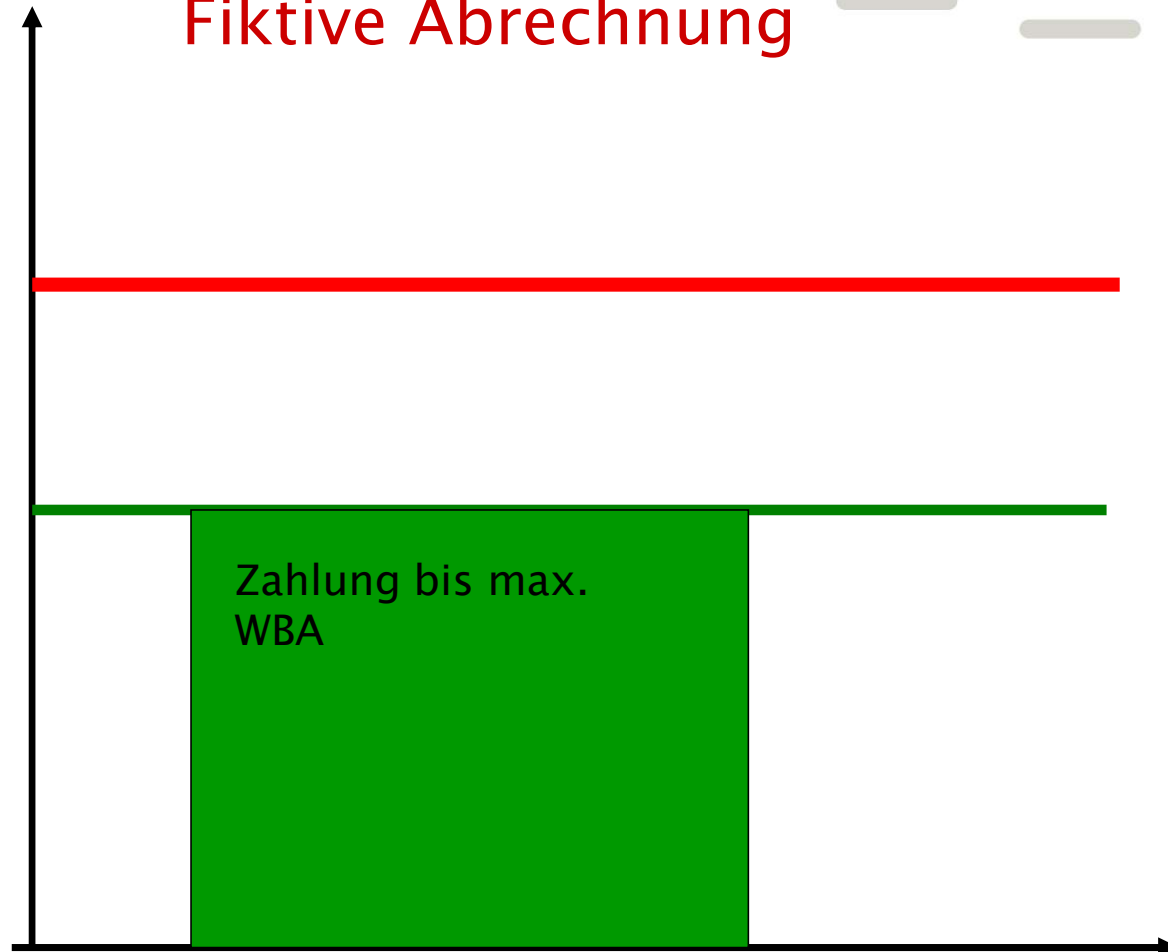
Ohne Weiterbenutzung ist nur der
Wiederbeschaffungsaufwand zu erstatten.

Wiederbeschaffungswert	10.000 €
./. Restwert	<u>3.000 €</u>
Wiederbeschaffungsaufwand	7.000 €

Fiktive Abrechnung

WBW = 10.000 €

WBA = 7.000 €



Frage 1

Wiederbeschaffungswert	8.000 €
Restwert	2.000 €
Reparaturbetrag	7.634 €

Der Geschädigte G hat die Reparatur in seinem Auftrag ausführen lassen und das Unfallfahrzeug drei Wochen nach dem Unfall verkauft.

G hat Anspruch auf 7.634 €.

Wahr oder falsch?

Antwort: Wahr

Frage 2

Wiederbeschaffungswert	8.000 €
Restwert	2.000 €
Reparaturkosten lt. GA	7.634 €

G verkauft den PKW sofort unrepariert. Was bekommt er vom Schädiger?

A: 8.000 €

B: 7.634 €

C: 6.000 €

D: weiß ich nicht

Lösung: C

Ohne eigene Weiterbenutzung

Reparaturaufwand nur

- wenn eine tatsächliche vollständige und fachgerechte Reparatur im Auftrag des Geschädigten erfolgt und
- der kalkulierte Reparaturaufwand den Wiederbeschaffungswert nicht überschreitet.

Wiederbeschaffungsaufwand in allen anderen Fällen.

II.: Weiterbenutzung

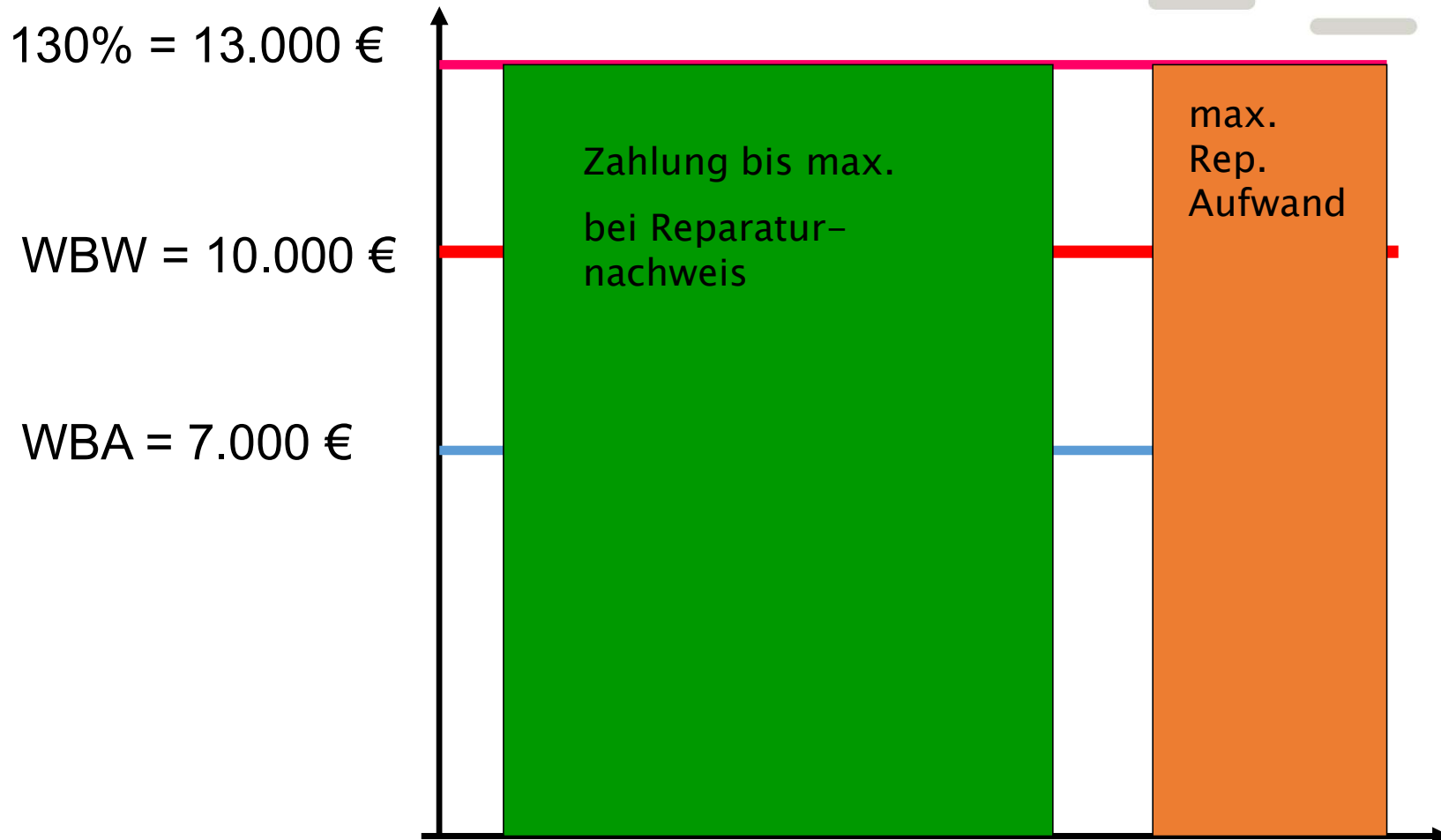
- Ein Weiterbenutzungszeitraum von 6 Monaten ist erforderlich aber auch ausreichend.
BGH NJW 2006, 2179
- In den nachfolgenden Beispielen wird von der Einhaltung dieser Frist ausgegangen

1. vollständige, fachgerechte Reparatur

- Überschreitung des WBW um 30 % zulässig
- Restwert bleibt unberücksichtigt

Wiederbeschaffungswert	10.000 €
Restwert (3.000 €)	<u>./.</u>
Wiederbeschaffungsaufwand	10.000 €
Reparaturkosten	12.000 €
Merk. Minderwert	<u>1.000 €</u>
Reparaturaufwand	13.000 €

Vollständige und fachgerechte Reparatur



Verwendung von Gebrauchtteilen

BGH Urt. v. 14.12.2011 – VI ZR 231/09:

- Unterschreitung der 130 % Grenze durch Verwendung von Gebrauchtteilen zulässig, wenn das Ergebnis den Vorgaben des Sachverständigen entsprach.
- Liegen die dann entstandenen tatsächlichen Kosten unter 130 %, kann der Geschädigte nicht zusätzlich diese Differenz ausgezahlt verlangen.

Rabattgewährung auf 130 %

BGH Urt. v. 8.2.2011 – VI ZR 79/10:

- Wird die 130 % Grenze bei vollständiger Reparatur trotz erheblich höherer Kosten nur dadurch eingehalten, dass die Werkstatt einen Rabatt (11 %) gewährt, der die 130 % gerade erreichen lässt führt das nicht zur Erstattungsfähigkeit.
- Auch dann nur Wiederbeschaffungsaufwand geschuldet.
- M.E. richtig zur Verhinderung von „Schwarzzahlung“

Mitarbeiterrabatt

BGH Urt. v. 21.12.2011 – VI ZR 17/11

- Der Kläger war BMW Mitarbeiter und hatte fiktiv abgerechnet.
- Der Versicherer hatte den BMW Mitarbeiterrabatt abgezogen.
- BGH: der Abzug war berechtigt.

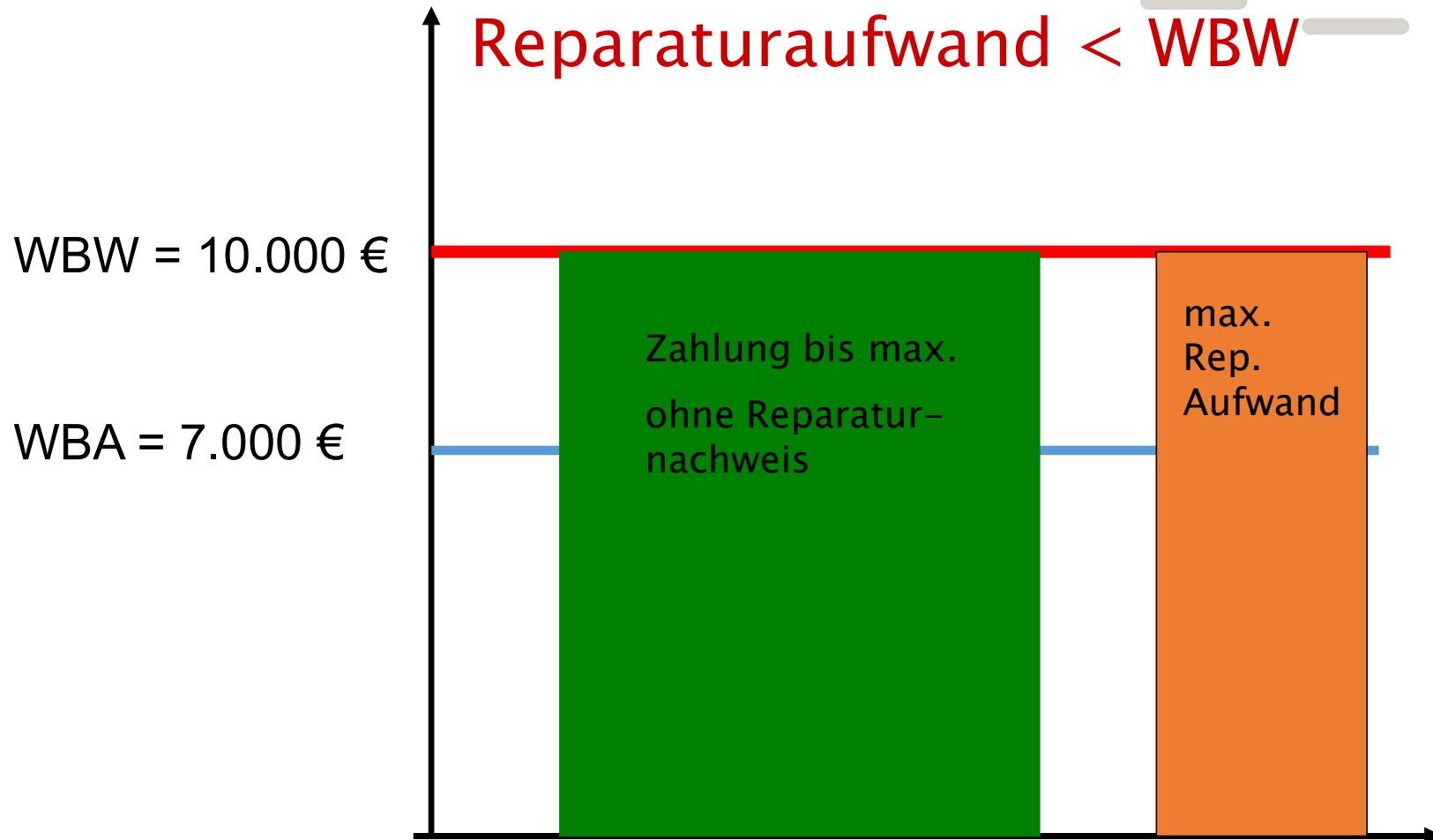
II.2. nicht vollständig und fachgerecht

- Teilreparatur
- Minderreparatur
- Gar keine Reparatur

2. a) Reparaturkosten < WBW

- Es reicht die Herstellung der Verkehrs- und Betriebssicherheit; ggf. gar keine Reparatur erforderlich.
Kein Restwertabzug.
- Wiederbeschaffungswert 10.000 €
Wiederbeschaffungsaufwand 10.000 €
- Reparaturkosten 8.000 €
+ merk. Minderwert 1.000 €
Reparaturaufwand 9.000 €

Reparaturaufwand < WBW



2. b) Reparaturkosten > Wiederbeschaffungswert ohne Reparatur

- Kein Integritätszuschlag!

Wiederbeschaffungswert 10.000 €

./. Restwert 3.000 €

Wiederbeschaffungsaufwand 7.000 €

nicht

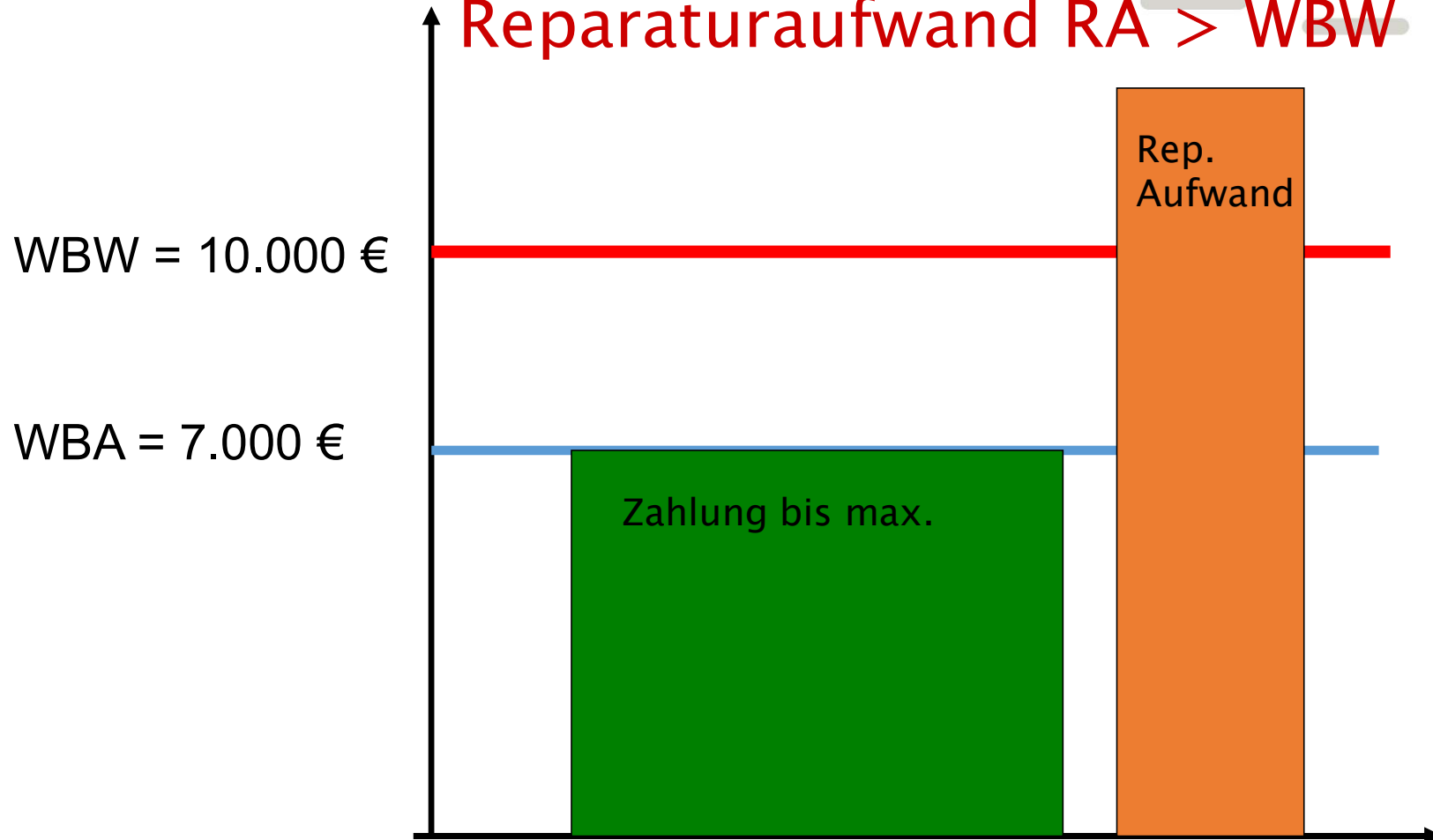
Reparaturkosten 12.000 €

+ merk. Minderwert 1.000 €

Reparaturaufwand 13.000 €

Zu erstatten ist nur der Wiederbeschaffungsaufwand!

Reparaturaufwand RA > WBW



2 c) Reparaturkosten > WBW + Teilreparatur

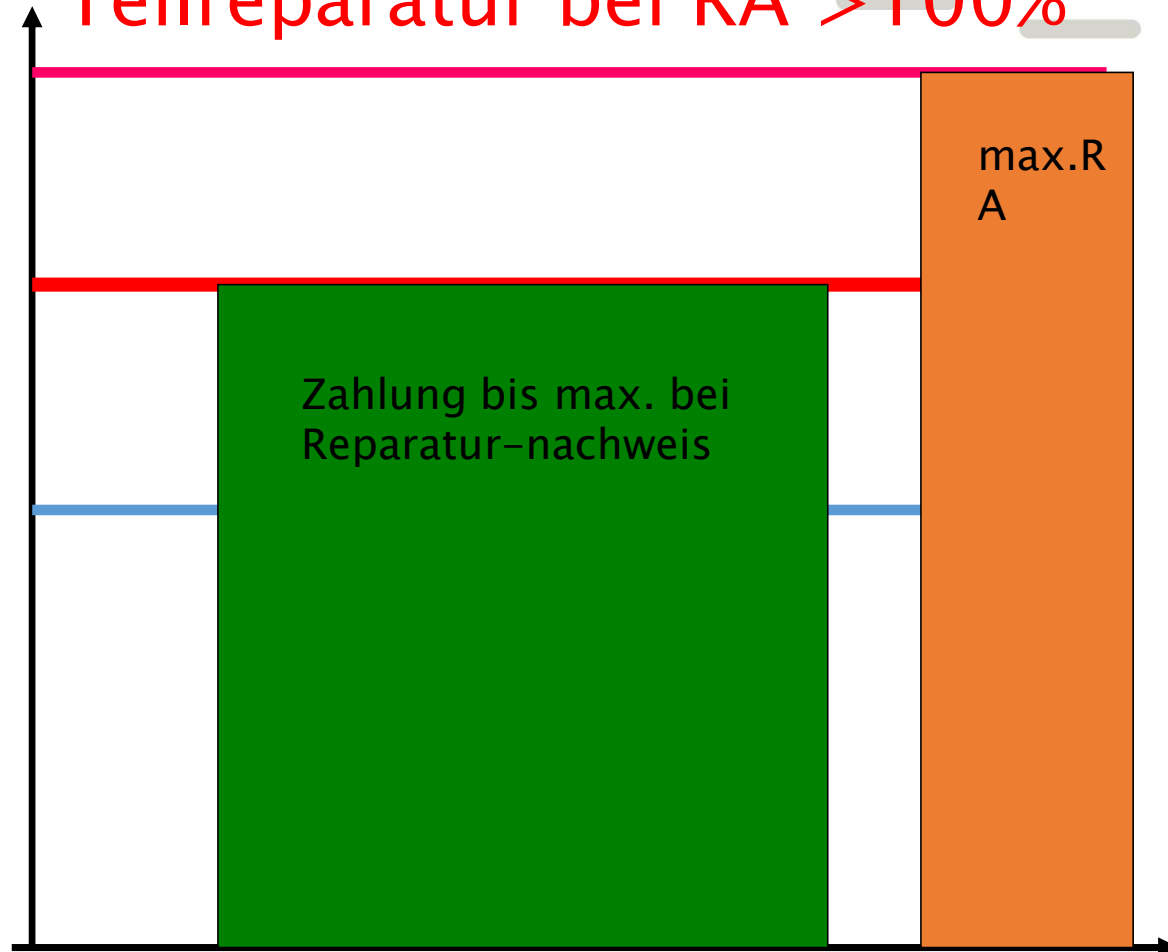
- Reparaturaufwand 13.000 €
- Tatsächliche Reparaturkosten 9.000 €
- Grundsätzlich nur Wiederbeschaffungsaufwand
- Ausnahme: Bis max. Wiederbeschaffungswert 10.000 € können bei Weiterbenutzung konkret angefallene oder nachweisbar wertmäßig erbrachte Leistungen gefordert werden.
- Fraglich ist die Mehrwertsteuerproblematik.
- Gilt hier zwischen 7.000 und 10.000 €.
- M.E. ist nicht erforderlich, dass der Reparaturaufwand nach Gutachten unter 130 % liegt.

Teilreparatur bei RA > 100%

130% = 13.000 €

WBW = 10.000 €

WBA = 7.000 €



I. Keine Weiterbenutzung	
1. Rep Aufw < WBW + konkrete vollst.fachger. Reparatur	Reparaturaufwand
2. Alle sonstigen Fälle	WiederbeschAufwand
II. Weiterbenutzung:	
1. Fachger., vollst. Reparatur	Reparaturaufwand bis 130 %
2.a) Rep.Aufw. < WbeschWert	Fikt. Reparaturaufwand
2.b) Rep.Aufw. > WbeschWert ohne Reparatur	WiederbeschAufwand
2.c) Rep.Aufw. > WbeschWert + Teilreparatur	Soweit RepKosten nachgewiesen bis Höhe WBW

Frage 3

Wiederbeschaffungswert 5.000 €

Restwert 2.000 €

Reparaturkosten lt. GA 6.000 €

G lässt in Fachwerkstatt reparieren und verkauft das Unfallfahrzeug vier Wochen nach dem Unfall.

G hat Anspruch auf 6.000 €

Wahr oder falsch?

Lösung: Falsch, ginge nur, wenn

RepAufwand < als WBW

Frage 4

Wiederbeschaffungswert 5.000 €

Restwert 2.000 €

Reparaturkosten lt. GA 6.000 €

G lässt für 4.500 € Reparaturen in der Fachwerkstatt ausführen. Er hat Anspruch auf

A: 4.500 €

B: 3.000 €

C: 6.000 €

D: weiß ich nicht

Lösung: A

Bindung an Abrechnungsart?

Reparaturkosten zwischen 100% und 130%.

Der G klagte den Wiederbeschaffungsaufwand ein. Nach Zahlung durch V nahm er die Klage zurück.

Später wurde das Fz repariert und G verlangte den Reparaturaufwand abzüglich des gezahlten Wiederbeschaffungsaufwandes.

Hat G den Anspruch?

BGH zfs 07,148

Lösung: Ja

Schadenermittlung bei Altschaden

Lag vor dem Unfallereignis ein unreparierter Altschaden vor muss wie folgt vorgegangen werden

1. Zuerst wird die gesamte Reparatur aller Schäden kalkuliert
2. Dann die Reparatur des Altschadens allein
3. Der Schaden errechnet sich aus der Differenz zwischen dem 1. und 2. Betrag.

BGH Urteil vom 12.03.2009 – VII ZR 88/08.

Fälligkeit des Anspruchs

Bei sechsmonatiger Weiterbenutzung des Unfallfahrzeugs hat der Geschädigte Anspruch

- auf die fiktiven Reparaturkosten, wenn sie den Wiederbeschaffungswert nicht überschreiten und die Verkehrssicherheit wiederhergestellt wird oder erst gar nicht betroffen war oder
- auf die konkreten Reparaturkosten, die über dem Wiederbeschaffungswert liegen aber ihn nicht um 130 % überschreiten.

Muss er auf die Differenz zum Wiederbeschaffungsaufwand sechs Monate warten?

Fälligkeit

- BGH Beschl.v. 18.11.2008 – VI ZB 22/08:
sofortige Fälligkeit bei konkreter Reparatur.
Der Versicherer bleibt auf eine etwaige
Rückforderung verwiesen.
- Anders bei fiktiver Reparatur: dann erst
fällig bei sechsmonatiger Weiterbenutzung.
BGH Urt. V. 23.11.2010 – VI ZR 35/10

Fall 1 zu Schadensberechnung

- a) $7.700 + 800 = 8.500$
- b) $7.700 + 800 = 8.500$
- c) $7.700 + 800 = 8.500$
- d) $10.600 - 4.000 = 6.600$

Fall 2 zu Schadensberechnung

a)

- $12.000 + 900 = 12.900$
- $12.000 + 900 = 12.900$
- $10.000 - 3.000 = 7.000$
- $10.000 - 3.000 = 7.000$

b)

- $7.000 + \text{weitere nachgewiesene } 2000 = 9.000$

§ 249 II 2 BGB

Bei der Beschädigung einer Sache schließt der nach Satz 1 erforderliche Geldbetrag die Umsatzsteuer nur mit ein, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist.

Fahrzeuggruppen

1. Regelbesteuerte Fahrzeuge:
bei Neuwagen und Kauf von
Vorsteuerabzugsberechtigten
2. Differenzbesteuerte Fahrzeuge:
Gewerblicher Gebrauchtwagenmarkt
2,4 % vom Gesamtpreis
3. Nichtbesteuerte Gebrauchtfahrzeuge:
von Privat angekauft

Anteil Mehrwertsteuer

- am ersatzbeschafften Fahrzeug
- am total beschädigten Fahrzeug

Bestimmung der Besteuerungsart

- Beim Ersatzkauf objektiv feststellbar anhand der Rechnung.
- Bei Wiederbeschaffungswert i.d.R. durch Beurteilung durch Sachverständigen danach, wie das Fahrzeug am örtlichen Markt (Postleitzahlengebiet) überwiegend gehandelt wird. Das ist Schadensschätzung nach § 287 ZPO (BGH NJW 06, 2181; BGH Urteil vom 13.09.2016 – VI ZR 654/15).

Mehrwertsteuer BGH NJW 2005, 2220

- konkrete Ersatzbeschaffung eines gleichartigen Fahrzeugs
- das dem vom Sachverständigen genannten (Brutto) Wiederbeschaffungswert entspricht oder übersteigt
- stellt wirtschaftlich den Zustand wieder her, der vor dem Unfallereignis bestand.
- Geschädigter kann nach § 249 BGB den tatsächlich hierfür aufgewendeten Betrag unabhängig davon ersetzt verlangen, ob und wie hoch MwSt bei dem Ersatzkauf anfiel.

WBW = 10.000 €



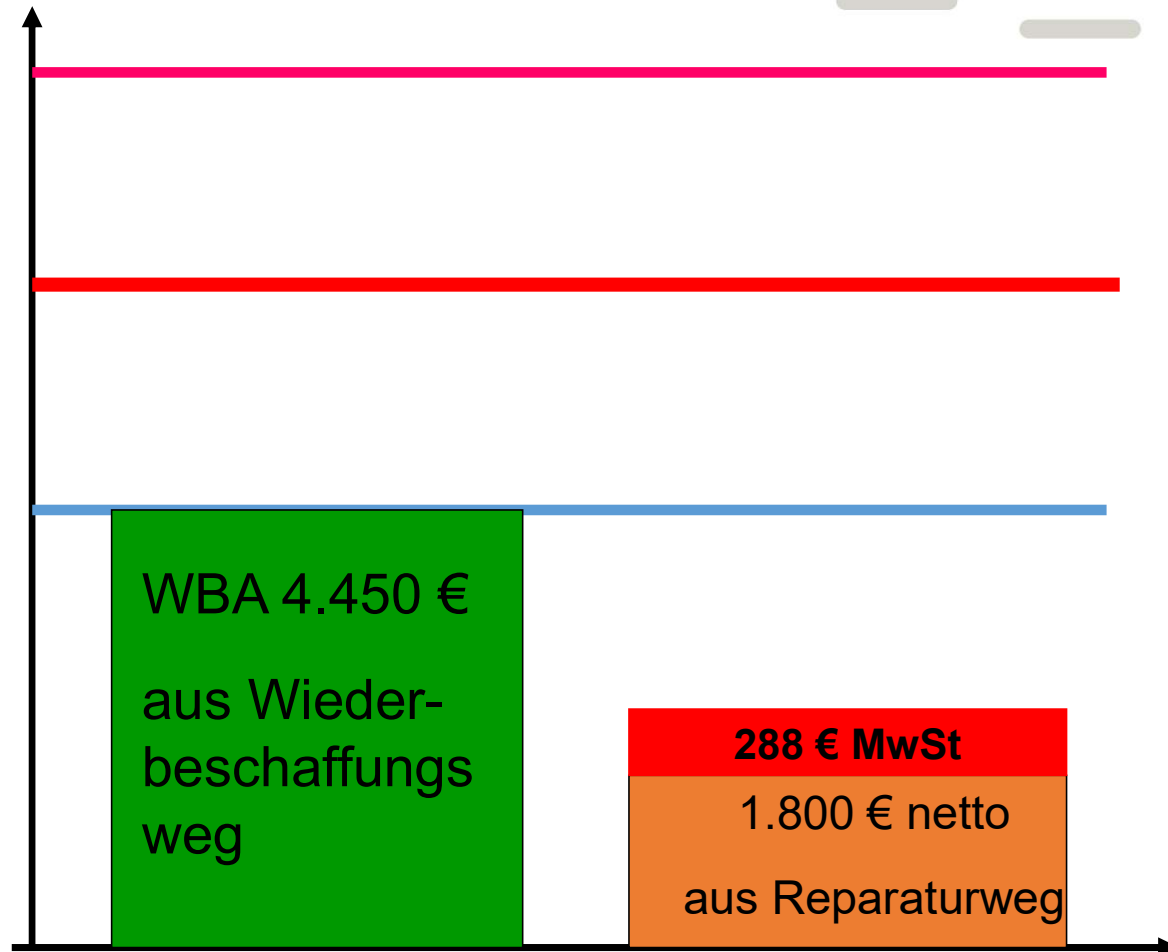
Mehrwertsteuer BGH NJW 2005, 1110

- KI bekommt nur den Wiederbeschaffungsaufwand (5.450 – 1.000) von 4.450 €.
- Die tatsächlich aufgewendeten 288 € für MwSt. werden nicht erstattet, weil sie aus dem anderen Weg der Naturalrestitution stammen, der hier nicht eröffnet ist.

130% = 7.085 €

WBW = 5.450 €

WBA = 4.450 €



(Immer noch) Leitsatz BGH

- Kombination von konkreter und fiktiver Schadensabrechnung ist nicht zulässig
- Wer nach den obigen Grundsätzen auf die Abrechnung nach dem Wiederbeschaffungsaufwand beschränkt ist, kann Mehrwertsteuer nur aus Kosten der Ersatzbeschaffung verlangen, nicht aus tatsächlich angefallenen Reparaturkosten.

Mischen Impossiblel

BGH 13.09.2016 – VI ZR 654/15

- Wählt der Geschädigte den Weg der fiktiven Schadensabrechnung, ist die im Rahmen einer Ersatzbeschaffung angefallene Umsatzsteuer nicht ersatzfähig. Eine Kombination von fiktiver und konkreter Schadensabrechnung ist insoweit unzulässig.
- Das gilt auch umgekehrt, wenn bei fiktiver Abrechnung nach Wiederbeschaffungsaufwand MwSt bei der (Teil-) Reparatur anfällt.

Ausnahme nach BGH?

- Kann bei Abrechnung fiktiver Reparaturkosten ein MwSt Anteil erstattet werden, der bei einer Teil-, Eigen- oder Billigreparatur entstanden ist?
- Könnte nach VI ZR 654/15 so sein, weil die verkehrssichere (Teil-)Reparatur nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats unter Umständen gerade Voraussetzung der Abrechenbarkeit von fiktiven Reparaturkosten ist.

Wiederbeschaffung bleibt Naturalrestitution

*Dieser (ersichtliche Wille des Gesetzgebers) hat die von der Rechtsprechung vorgenommene Konkretisierung der Voraussetzungen und Rechtsfolgen des § 249 BGB a.F. im Gesetzgebungsverfahren ausdrücklich gebilligt und dies zur Grundlage der Neuregelung gemacht
(BGH zfs 04, 1943).*

Gegenmeinung Rechtsprechung

OLG Dresden, Urt. v. 20.08.2010 – 7 U
682/10

LG Bremen, Urt. v. 24.05.2012 – 7 S 277/11

LG Aschaffenburg, Urt. v. 24.05.2012

LG Saarbrücken, Urt. v. 21.05.2010 – 13 S
5/10

LG Arnshausen, Urt. v. 30.03.2010 – 5 S
114/09

LG Kassel, Urt. v. 26.02.2009 – 1 S 344/08

Gegenmeinung Literatur

Oetker in MüKo BGB, § 249 Rn. 468;
Burmann/Heß/Jahnke/Janker,
Straßenverkehrsrecht, § 249 Rn. 267;
Geigel/Freyermann, Kap. 5 Rn. 13;
Beck`scher Online Kommentar BGB § 249
Rn. 243.

MwSt aus Ersatzkauf bei Reparaturaufwand

- Reparaturkosten netto 10.000 €, brutto 11.900 €.
- Wiederbeschaffungswert 23.800 €.
- Kauf eines Ersatzfahrzeugs regelbesteuerter für 20.000 € brutto
Fahrzeugschaden lt. BGH (BGH Urt. v. 22.09.2009 – VI ZR 312/08) 11.900 €, denn im Kaufpreis waren 3.193,27 € MwSt enthalten, die nach § 249 Abs. 2 Satz 2 BGB bis zur Höhe der gezahlten MwSt lt. Rechnung (1.900 €) zu erstatten waren

Frage 5

- Reparaturkosten 5.858,62 €
- Wiederbeschaffungswert 5.450,00 €
- Restwert 1.000,00 €

Kl. führt Teilreparatur aus für 1.800 € netto + 288 € MwSt. Bekommt er

A: 5.858 €

B: 4.738 €

C: 4.450 €

D: Weiß ich nicht

Antwort Frage 5

- Nach –noch– BGH Rechtsprechung ist Antwort C richtig; danach war der Wiederbeschaffungsaufwand ohne die im anderen Reparaturweg angefallenen MwSt zu erstatten.
- Nach der einhelligen Gegenmeinung ist Antwort B richtig: neben dem Wiederbeschaffungsaufwand ist zusätzlich die im anderen Reparaturweg angefallenen MwSt zu ersetzen.

Frage 6

- Wiederbeschaffungswert brutto 10.200 €
- Neupreis Nachfolgefahrzeug brutto 20.000 €
- Das Unfallfahrzeug war differenzbesteuer.

Der Geschädigte bekommt

A: 10.000 €

B: 10.200 €

C: 11.900 €

D: Weiß ich nicht

Antwort: 10.200 €

Vorteile Privatgutachten

- + interessenunabhängige Schadensfeststellung
- + bestens geeignet für Beweissicherung
- + verlässliche Feststellung aller relevanten Werte
- + Besonders für fiktive Abrechnung geeignet

Nachteile Gutachten

- – zusätzliche, vom Geschädigten geschuldete Kosten
- – Bagatellgrenze beachten

Kostenvoranschlag

Vorteile

- + nur geringe zusätzliche Kosten
- + ermittelt Reparaturkosten

Nachteile

- – Allenfalls eingeschränkt zur Beweissicherung geeignet
- – keine Feststellung relevanter Kosten außer Reparaturkosten

Gutachten SV des Gegners

Vorteile

- + Zur Beweissicherung geeignet
- + Klärt alle relevanten Kosten
- + Keine Kosten für Gesch.

Nachteile

- – Interessenkonflikt des SV zum Nachteil des Gesch.
- – Nicht immer möglich

Gutachten Kaskoversicherer

Vorteile

- + Zur Beweissicherung geeignet
- + Klärt alle relevanten Werte
- + Keine Kosten, außer Rückstufungsschaden

Nachteil

- – versicherungsrechtliche Leistungspflicht nicht identisch mit Schadensumfang
§ 249 BGB

Reparaturrechnung

Vorteile

- + klärt Reparaturkosten
- + keine Kosten für Gesch.

Nachteile

- – Zur Beweissicherung ungeeignet
- – Klärt nicht weitere Werte

BGH NJW 1989, 3009

- Geschädigter kann volle Herstellung verlangen, soll aber an dem Schadenfall nicht verdienen,
- Muss nicht nachweisen, ob und in welchem Umfang er repariert hat.
- Schätzgutachten eines anerkannten Kfz-Sachverständigen ist sachgerechte Grundlage für Schadenshöhe,
- soweit nicht Schädiger den ermittelten Betrag substantiiert bestreitet.

Werkstatt- und Prognoserisiko

- Wenn nicht der äußerst seltene Fall eines Auswahlverschuldens des Geschädigten vorliegt, trägt der Schädiger das Werkstatt- und Prognoserisiko
- Der Schädiger trägt mithin auch das Risiko dafür, dass eine ursprünglich für zweckmäßig gehaltene Maßnahme der Schadensbehebung sich im Nachhinein als erfolglos herausstellt
- Um einen Fall des vom Schädiger zu tragenden Prognoserisikos handelt es sich auch, wenn nach tatsächlich durchgeführter Reparatur deren Kosten die 130%-Grenze übersteigen

Indizrechtsprechung BGH

1. Eine Indizwirkung für die Erforderlichkeit der geltend gemachten Kosten der Rechnung eines Sachverständigenbüros nur ausgegangen werden kann, wenn der Geschädigte diese tatsächlich zahlt

2. Auch wenn diese durch Rechnung durch den Anwalt des Geschädigten nach Kenntnis der Überhöhung gezahlt wird und

- der Geschädigte muss dem Anwalt den Auftrag zur Zahlung gegeben haben
- die Zahlung muss aus dem Gesamtschadenbetrag der bei dem Anwalt eingegangen ist, ausgeglichen werden.

Gilt das nur für SV Kosten?

- Nein, auch z.B. für Reparaturkosten sagt LG Essen Beschluss vom 27. Juli 2020 – 13 S 97/19
- Ja, der BGH wollte seine Rechtsprechung zum Werkstatttrisiko nicht aufheben sagt LG Saarbrücken Urt. v. 22.10.2021 – 13 S 69/21

Stundenverrechnungssätze I

- Mittlere Stundenverrechnungssätze dürfen nicht zugrunde gelegt werden.
- Vergleichspreise von mit dem Haftpflichtver-sicherer vereinbarten Sonderkonditionen bleiben außer Betracht. Anderenfalls würde die Ersetzungsbefugnis unterlaufen, die die Reparatur in Eigenregie zulässt.
- Was gilt, wenn die konkreten Preise einer qualifizierten nicht markengebundenen Fachwerkstatt nachgewiesen werden?

Stundenverrechnungssätze II

1. Schritt: Der Geschädigte legt ein Gutachten mit Preisen einer Markenwerkstatt vor.
2. Schritt: Schädiger verweist auf günstigere Reparaturmöglichkeit die
 - mühelos und ohne Weiteres zugänglich sowie
 - technisch gleichwertig ist
 - dem allgemein zugänglichen Preis der Reparaturwerkstatt entspricht und nicht auf Sonderkonditionen mit dem Versicherer beruht.

Stundenverrechnungssätze III

3. Schritt: Verweis unzumutbar, wenn das beschädigte Fahrzeug
- nicht älter als drei Jahre war
 - der Geschädigte konkret darlegt, dass er sein Fahrzeug bisher stets in einer markengebunden Fachwerkstatt hat warten und reparieren lassen.

Darlegungs- und Beweislast

- Für Schritt 1 der Geschädigte
- Für Schritt 2 der Versicherer,
- Für Schritt 3 auch der Versicherer, aber sekundäre Darlegungslast des Geschädigten.

Kriterien Stundenverrechnungssätze

- Meisterbetrieb für Lack- und Karosseriearbeiten,
- Verwendung von Originalteilen,
- regelmäßig von unabhängigen Prüforganisationen kontrollierter Qualitätsstandard,
- keine deutlich weitere Entfernung vom Wohnort als eine Markenwerkstatt.

Beweismaß für Kriterien

- Lt. BGH gilt hier § 287 ZPO zu Gunsten des Schädigers bei der Feststellung des Vorliegens der Kriterien.
- M.E. sind die der Verletzung der Obliegenheit zur Geringhaltung des Schadens zugrundeliegenden Tatsachen nach § 286 ZPO festzustellen und nur die Kausalitätsfrage, welche Auswirkung das auf den Umfang des Schadens hat, anhand von § 287 ZPO zu beantworten.

Verbringungskosten / UPE

Noch nicht höchstrichterlich entschieden.
Es spricht aber viel dafür, dass
entscheidend ist, ob die Fachwerkstätten
am Ort des Geschädigten diese Preise
berechnen. Wenn ja, hat der Geschädigte
auch bei fiktiver Abrechnung Anspruch
darauf.

„Neu für alt“

- Abzüge sind im Haftpflichtrecht nur zulässig, wenn sich der Wert der Gesamtsache durch die Reparatur erhöht.
- Anders bei Kasko. Dort gilt die Regelung der jeweiligen AKB.

Wiederbeschaffungswert

Der Anspruch richtet sich auf den
Händlerverkaufswert

Restwert Grundsätze

BGH Urt. v. 27.09.2016 – VI ZR 673/15

1. Der Geschädigte braucht sich nur an dem ihm zugänglichen allgemeinen Markt in seiner Umgebung zu orientieren. Er kann zu dem Preis veräußern, der sich aus einem Gutachten des von ihm beauftragten KFZ-Sachverständigen ergibt, das eine korrekte Wertermittlung erkennen lässt.
2. Über die Einholung eines solchen Gutachtens hinaus ist er nicht verpflichtet,
 - eigene Marktforschung zu betreiben,
 - Angebote räumlich entfernter Interessenten einzuholen,
 - Sondermarkt für Restwertekäufer im Internet
 - Dem Haftpflichtversicherer Gelegenheit zur Einholung eines günstigeren Angebotes zu geben.

Ausnahmen

- Der Geschädigte muss sich auf das Restwertangebot des Haftpflichtversicherers einlassen, wenn
 - dieses günstiger ist,
 - dem Geschädigten ohne weiteres zugänglich ist,
 - das Angebot bindend und sofort sicher und zu legalen Zwecken zu realisieren ist,
 - von dem Geschädigten keine Eigeninitiative verlangt und aus dem Transport keine Kosten entstehen.

Restwert: BGH zfs 2005, 184

- Ein überdurchschnittlicher Erlös, den der Geschädigte für seinen Unfallwagen aus Gründen erzielt, die mit dem Zustand des Fahrzeugs nichts zu tun haben, ist dem Schädiger nicht gut zubringen
- Ein Geschädigter ist grundsätzlich nicht verpflichtet, einen Sondermarkt für Restwertaufkäufer im Internet in Anspruch zu nehmen; er muss sich jedoch einen höheren Erlös anrechnen lassen, den er bei tatsächlicher Inanspruchnahme eines solchen Sondermarktes ohne besondere Anstrengungen erzielt.

Frage 7

Im Gutachten sind 500 € für den Restwert kalkuliert. Am 28.11. bekommt die Rechtsanwältin von G um 13 Uhr per Fax ein bindendes Restwertangebot über 1.100 €. Bevor M davon Kenntnis erhält verkauft er das Fz am Abend des 28.11. für 500 €.

Der Versicherer meint, er dürfe dennoch 1.100 € anrechnen.

Wahr oder falsch?

Antwort: leider wahr

Restwert bei Weiterbenutzung

G ist auf den Wiederbeschaffungsaufwand beschränkt. V bietet gegenüber dem im GA kalkulierten Restwert von 500 € einen Preis von 1.800 € vom überregionalen Markt..

G benutzt das Unfallfahrzeug weiter. BGH:

- G muss den Restwert anrechnen lassen
- Aber nur nach dem Wert auf dem allgemeinen regionalen Markt
- Er muss keine Preise vom Sondermarkt akzeptieren

Tatsächlich erzielter Restwert

Wenn es dem Geschädigten nicht gelingt, den kalkulierten Restwert zu realisieren kann der Richter bei der Schadensschätzung nach § 287 ZPO auf den tatsächlichen Preis abstellen, wenn der vom kalkulierten nicht sehr abweicht.

Jedenfalls sollte der Versicherer vor dem Verkauf darauf hingewiesen werden.

Frage 8

Wiederbeschaffungswert	8.000 €
Restwert lt. GA	2.000 €
Reparaturkosten lt. GA	9.634 €
Überregionales Restwertangebot V	2.500 €
G nutzt das unreparierte Unfallfahrzeug weiter. Er bekommt	
A: 9.634 €	
B: 6.000 €	
C: 5.500 €	
D: weiß ich nicht	
Antwort: 6.000 €	

Gutachtenfotos im Internet

BGH Urt. v. 29.4.2010 – I ZR 68/08:

- Der Haftpflichtversicherer ist nicht berechtigt, ohne besondere Einwilligung des Gutachters dessen Fotos in Internetbörsen zu veröffentlichen,
- weil es dafür nur auf den regionalen Markt ankommt, den man nicht über das Internet ermitteln muss.
- *Der Sachverständige hat den Fahrzeugwert aus der Position seines Auftraggebers zu ermitteln.*

Neuwertabrechnung

Neuwertiges Fahrzeug

- Laufleistung 1.000 km – maximal 3.000 km
- Zulassungsdauer 1 Monat – max. 3 Monate

Erheblicher Schaden

- Reine Blechschäden reichen nicht aus
- Reparaturkosten ab 15 – 30 %

Keine fiktive Neuwertentschädigung

Nebenkosten bei Fahrzeugschaden

- Abschleppkosten
- Merkant.Minderwert, bis zu mindestens Fahrzeugalter von 8 Jahren und keine erheblichen Vorschäden
- An-/Abmeldekosten
- Umbaukosten
- Kraftstoffkosten

Vorschaden verschwiegen

- Die Gesamtheit der geltend gemachten Schäden ist unstreitig oder nach Beweisaufnahme nicht mit dem behaupteten Unfallergebnis in Einklang zu bringen
- Der Geschädigte ist dann insgesamt beweispflichtig, und nicht nur für den eindeutig inkompatiblen Schaden. Der Beweis gelingt in der Praxis nicht.
- Folge des Verschweigens: Die Klage wird ganz abgewiesen, auch wegen der Gutachterkosten.
- Anders nur, wenn der Vorschaden bei einem Voreigentümer eingetreten ist.

Kombinationsmethode

Inanspruchnahme von

- Unfallgegner aus deliktischer- und Gefährdungshaftung und
- Kaskoversicherer aus vertraglicher Verpflichtung

Kommt also immer in Betracht wenn

- beschädigtes Kfz vollkaskoversichert ist und
- eine Haftungsquote in Betracht kommt

Beispiel

Fahrzeugschaden:	5.000 €
Gutachterkosten:	500 €
Merkantiler Minderwert:	500 €
Mietwagenkosten:	1.000 €
Kostenpauschale:	25 €
Anwaltskosten:	475 €
<hr/>	
Gesamt	7.500 €

Vergleich

	<i>Berechnung</i>	<i>Erstattung</i>	<i>Restschaden</i>
Vollkasko	Fahrzeugschaden abzügl. SB	4.500 €	3.000 €
Haftpflicht 20 %	20 % von 7.500 €	1.500 €	6.000 €
Haftpflicht 40 %	40 % von 7.500 €	3.000 €	4.500 €
Haftpflicht 50 %	50 % von 7.500 €	3.750 €	3.750 €
Haftpflicht 100 %	100% von 7.500 €	7.500 €	0 €

Grundsätze

- Der Haftpflichtige zahlt nicht mehr als die Quote aus dem Gesamtschaden und
- Der Kaskoversicherer hat nicht mehr zu zahlen als vertraglich in den Versicherungsbedingungen vereinbart und
- Der Geschädigte erhält nie mehr als 100 % des Schadens.

Nicht kongruente Schäden

• Mietwagenkosten	1.000 EUR
• Kostenpauschale	25 EUR
• Anwaltskosten	<u>475 EUR</u>
Gesamt	1.500 EUR
Bei Quote von	
20 %	300 EUR
40 %	600 EUR
50 %	750 EUR

Kongruente Schäden

Der Kaskoversicherer zahlt

- Fahrzeugschaden ./. Selbstbehalt

Der Haftpflichtversicherer zahlt den verbleibenden Rest begrenzt durch

- die Höhe des Restbetrages oder
- die Höhe der Quote

Kongruente Schäden im Beispiel

• Fahrzeugschaden	5.000 EUR
• Merkant. Minderwert	500 EUR
• Gutachterkosten	<u>500 EUR</u>
Gesamt kongr.Schaden	6.000 EUR
Davon zahlt Kasko	4.500 EUR
Rest	1.500 EUR

Berechnung des Beispiels

Quote	20 %	40 %	50 %
Erstattung kongruente Position (Kasko/Haftpflicht)	4.500 € 1.200 €	4.500 € 1.500 €	4.500 € 1.500 €
Inkongruente Positionen	300 €	600 €	750 €
Gesamterstattung bei Kombination	6.000 €	6.600 €	6.750 €

Vorteil Kombination

Quote	Restschaden	Vorteil durch Kombination
20 %	1.500 EUR	4.500 EUR
40 %	900 EUR	3.600 EUR
50 %	750 EUR	3.000 EUR

Beispiel für Rückstufungskosten

Westfälisch Provinzial AG

Opel Vectra 1,8 92 kw

Belastungsjahr 2002 - Schaden bis 2018

Fall 1: SF 1 = **100 %**

Ohne Belastung: 6.495,78 € Mit Belastung: 7.554,17 €

Differenz: **1.058,38 €**

Belastungsjahr 2002 – Schaden bis 2016

Fall 2: SF 9 = **45 %**

Ohne Belastung: 3.904,86 € Mit Belastung: 4.817,03 €

Differenz: **913,17 €**

Zweck des § 86 VVG

- Einerseits eine **Bereicherung** des VN über die Höhe des erlittenen Schadens hinaus **abzuschöpfen** und
- andererseits dem Interesse des VN an der **Deckung seines Schadens** vor dem Interesse des Versicherers auf Regress bei einem haftpflichtigen Dritten einzuräumen.

Berechnung Forderungsübergang

- Kaskoversicherungsanspruch 4.500 Euro
- zuzüglich
- Haftpflichtanspruch nach Quote 3.000 Euro
7.500 Euro
- abzüglich
- Gesamtschaden 6.000 Euro
- Auf Kasko übergegangen 1.500 Euro

Unmittelbarer Sachschaden

- der unmittelbar die Substanz des betreffenden KFZ berührt
- dessen Wert mindert oder
- in der Notwendigkeit besteht, Geldmittel zur Beseitigung der Beschädigung i.S.d. § 249 I 1 BGB aufzuwenden.

Rückstufungsschaden

- Adäquate Unfallfolge
- Inkongruente Schadenposition
- Nur als Feststellungsklage
- Auch bei nur anteiliger Haftung
- Auch zu erstatten, wenn erst nach Leistung der Kaskoversicherung der Schädiger in Anspruch genommen wird.

Quotenvorrecht Fall 1

	Kongr.	Inkongr.
Rückstufungsschaden		1.500
Wertminderung	2.000	
Sachverst. Kosten	500	
Anwaltskosten		1.000
Fahrzeugschaden	7.000	
Mietwagenkosten		1.500
Abschleppkosten	500	
Sonstiges		1.000
Gesamt	10.000	5.000

Quotenvorrecht Fall 1, 20%

	Kongr	Inkongr
Kasko (7.000–500)	6.500	
Haftpflicht	2.000	1.000
Gesamt	9.500	

Quotenvorrecht Fall 1, 50 %

	Kongr	Inkongr
Kasko (7.000–500)	6.500	
Haftpfl.	3.500	2.500
Gesamt	12.500	

Quotenvorrecht Fall 1, c+d

c) Quote 20 %

Kasko	<u>6.500</u>
Quote/kongr	<u>2.000</u>
	8.500

./ . Gesamt-

schaden/kongr 10.000

Übergegangen 0

d) Quote 50 %

Kasko	<u>6.500</u>
Quote/kongr	<u>5.000</u>
	11.500

./ . Gesamt-

schaden/kongr 10.000

Übergegangen 1.500

Nutzungsausfall

- fiktive Abrechnung möglich
- Fällig erst bei Nachweis
- Nutzungswille
- Nutzungsmöglichkeit

Schadensminderungspflicht

- Fahrbereites, verkehrstüchtiges Fz muss weiterbenutzt werden
- Ggf. Notreparatur
- Reparaturzeitraum klein halten
- Vorsicht bei geringer Fahrleistung

Dauer Abrechnungszeitraum

- Schadensermittlungszeitraum
- Überlegungszeitraum
- Reparatur- bzw.
Wiederbeschaffungszeitraum

Unfallersatztarif

- Ist erstattungsfähig, wenn die Mehrkosten gegenüber Tarif für Selbstzahler „Normaltarif“, ausschließlich betriebswirtschaftlich gerechtfertigt durch Unfallsituation bedingt sind.
- Vorfinanzierung (nur wenn keine Kreditkarte)
- Ausfallrisiko
- Vermietung an Personen, denen ein Normaltarif nicht zur Verfügung steht (jünger als 23)
- Keine konkrete Kalkulation erforderlich.

Zumutbarer Normaltarif/Kreditkarte

- Bei der Frage, welcher Normaltarif zum Vergleich anzusetzen ist, kommt es auf die Berücksichtigung der individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Ast. an, ob bei den für ihn bestehenden Schwierigkeiten unter zumutbaren Anstrengungen in seiner Lage zeitlich und örtlich auf dem relevanten Markt **kein wesentlich günstigerer Tarif zugänglich** war.
- Verwendung einer **Kreditkarte** kann zumutbar sein.
- Erkundigung nach günstigeren Tarifen soll Ast. möglichst vornehmen, insbesondere wenn lange Zeit bis zur Anmietung vergeht.

BGH XII ZR 50/04 v. 28.6.06

- Bietet der Autovermieter dem Geschädigten ein Fahrzeug zu einem Tarif an, der deutlich über dem Normaltarif auf dem örtlichen Markt liegt und besteht die Gefahr der Nichterstattung, muss Vermieter aufklären.
- Verletzt er diese Pflicht, hat der Mieter einen Schadensersatzanspruch aus c.i.c. in Höhe der nicht erstatteten Differenz, mit dem er gegenüber dem Anspruch auf Miete aufrechnen kann.

BGH VI ZR 27/07 NJW 07, 3782

- Dem Schadensersatzanspruch des Geschädigten steht nicht entgegen, dass der Mietvertrag wegen der Miethöhe sittenwidrig und damit nichtig ist.
- Ansprüche der Mietvertragsparteien können den Schädiger nicht von Schadensersatzansprüchen befreien.
- Solche Ansprüche spielen nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB im Verhältnis zum Geschädigten keine Rolle und sind im Prozess unerheblich.

BGH VI ZR 27/07 v. 09.10.2007

- Die Frage, ob ein Unfallersatztarif eines Mietwagenunternehmens zum erforderlichen Herstellungsaufwand gehört, bedarf keiner gerichtlichen Überprüfung wenn:
- feststeht, dass dem Geschädigten ein günstigerer „Normaltarif“ ohne weiteres zugänglich war – dann nur Erstattung in Höhe des Normaltarifs,
- feststeht, dass der Geschädigte nicht zu einem „Normaltarif“ zugänglich war – dann Erstattung des Unfallersatztarifs.

Mietwagenangebot des Versicherers

- Wenn der Versicherer dem Geschädigten ein günstiges Mietwagenangebot unterbreitet, durch eigen Vermittlung oder Kontaktangabe einer Autovermietung, kann dieses Angebot im Rahmen der Schadensminderungspflicht § 254 Abs. 2 Satz 1 zugemutet werden.
- Ein solches Angebot kann beachtlich sein, wenn der Geschädigte das vor eigener Anmietung kannte.
- BGH Urteil vom 26.04.2017 – VI ZR 563/15

Tabellenwerk für Normaltarif

BGH Urt. v.12.04.2011 – VI ZR 300/09:

- Alle Tabellen sind grundsätzlich geeignet
- Schwacke
- Fraunhofer
- Mittelbetrag zwischen beiden, heute h.M.

Abzug Eigensparnis

- Je nach Rechtsprechung zwischen 3 und 15% der Kosten
- Entfällt bei Anmietung eines klassenniedrigeren Fahrzeugs.
- Kosten für die Vollkaskoversicherung des gemieteten Fahrzeugs sind zu erstatten.
- BGH favorisiert m.E. 10 %.

Beratung des Geschädigten

- Grundsätzliche Aufklärung über Tarife
- Allein nach dessen Interessen
- Ggf. Mietfahrzeug über den Versicherer
- Empfehlung für Nutzungsausfall
- Hinweis auf Kombinationsmöglichkeit

Fiktiver Nutzungsausfall möglich?

- BGH Urt. v. 10.06.2008 – VI ZR 248/07:
- *Nach diesen Kriterien hat der Ersatzpflichtige für den vorübergehenden Verlust der Nutzungsmöglichkeit eines Kraftfahrzeugs grundsätzlich auch dann eine Entschädigung zu leisten, wenn sich der Geschädigte einen Ersatzwagen nicht beschafft hat. Wie oben dargelegt, ist die Verfügbarkeit eines Kraftfahrzeugs innerhalb und außerhalb des Erwerbslebens grundsätzlich geeignet, Zeit und Kraft zu sparen, so dass die dadurch gewonnenen Vorteile als "Geld" zu betrachten sind. Auch hat der Geschädigte finanzielle Mittel zur Anschaffung und Haltung des Fahrzeugs eingesetzt, um den damit verbundenen "geldwerten" Vorteil zu erreichen.*

Nutzungsausfallschaden

- Fälligkeit setzt Nachweis voraus:
Nachgutachten
Fotos
Zeugenschaftliche Erklärung
- Kann nach Tabelle Küppersbusch berechnet werden
- Ältere Fahrzeuge: Je eine Gruppe niedriger nach 5 und 10 Jahren

Gewerbliche Fahrzeuge

- Konkrete Mietkosten erstattungsfähig, aber Schadensminderungspflicht
- Mietkosten dürfen den Gewinn um das 3.5 fache überschreiten
- Entgangener Gewinn muss berechnet werden
- Nach BGH jetzt auch mindestens Schaden nach Tabelle
- Vorhaltekosten
- Praxistipp

Frage 9

Der Unfall ereignet sich am 1.1. Das am 6.1.
zugegangene Gutachten sieht die Reparatur binnen 5
und die Wiederbeschaffung binnen 14 Tagen vor. Der
Geschädigte entschließt sich zur Wiederbeschaffung.
Zulassung des Nachfolgefahrzeugs 29.1. Für wie viele
Tage verlangen Sie erfolgreich Nutzungsausfall?

A: 14 B: 20

C: 23 D: 29

Antwort: 23

Gutachterkosten

- Beschaffenheit, die der Besteller (= Geschädigter) nach Art des Werkes erwarten kann
- Bagatellgrenze
- Kostenerstattung unabhängig von Richtigkeit und Brauchbarkeit
- Ausnahme: Auswahlverschulden oder Täuschung des GA durch Geschädigten
- Bestimmtheit der Abtretung.

Gegenstandswert lt. BGH

- Bei wirtschaftlichem Totalschaden nur aus dem Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert, also aus dem Wiederbeschaffungsaufwand (WBA).
- Verringert sich der zu zahlende Betrag des Versicherers wegen Kürzungen aufgrund Prüfberichts, ist für den Wert nur der gekürzte Betrag anzusetzen.

Rahmengebühren, § 14 RVG

- Bestimmungsrecht des RA
- Keine 20 %ige Toleranzgrenze
- RA ist i.d.R. an ein einmal ausgeübtes Ermessen gebunden
- Kriterien für Gebührenbemessung:
Umfang, Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit
Bedeutung der Angelegenheit
Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers
Haftungsrisiko des Anwalts

Schwelengebühr

Über 1,5 nur, wenn schwierig oder umfangreich.

- BGH Urt. v. 05.02.2013 – VI ZR :

Überschreiten gerichtlich überprüfbar, kein Ermessensspielraum für RA

Kriterien des § 14 Abs. 1 RVG

- Verzögerliche Bearbeitung durch Versicherer
- Erforderliche Beweiswürdigung
- Überdurchschnittlich viele Schadenspositionen
- Rechtliche Probleme
- Fremdsprachenkenntnisse
- Umfangreiches Studium der Ermittlungsakte
- Mangelnde Deutschkenntnisse des Mandanten
- Besprechungstermine außerhalb der Bürozeiten
- Umfang der Handakten

Bestimmung der Rahmengebühr

- Die Einordnung in die Kriterien des § 14 RVG ist vom Anwalt nach objektiven Kriterien vorzunehmen
- Auf die konkreten subjektiven Kenntnisse kann es nicht ankommen
- BGHüblicher Verkehrsunfall ist grundsätzlich durchschnittliche Angelegenheit und rechtfertigt Mittelgebühr

Gebührenscha

- Es besteht ein Rechtsschutzbedürfnis, den gesamten Gebührenanteil für die außergerichtliche Vertretung geltend zu machen.
- BGH, Urt. v. 13. 1. 2004 – XI ZR 355/02:
Der Freistellungsanspruch wandelt sich in einen Zahlungsanspruch des Geschädigten um, wenn der Schädiger jeden Schadenersatz ernsthaft und endgültig verweigert und der Geschädigte Geldersatz fordert.

Kleidungsschaden

- Berechnung
- Helm/Sicherheitskleidung

Leasing

- Eigener Schadensersatzanspruch des Leasingnehmers.
- Reparatur in Fachwerkstatt muss vom Leasingnehmer durchgeführt werden.
- Vorsteuerabzugsberechtigung: es kommt auf den Leasingnehmer an.